



Gemeindeamt Selzthal

PLZ: 8900 Bezirk Liezen ☎ 03616/213 Fax: 03616/213-7
E-Mail: gde@selzthal.at Internet: www.selzthal.at
UID Nr. ATU28590003

KANALABGABENORDNUNG

der Gemeinde Selzthal

Der Gemeinderat der Gemeinde Selzthal hat in seiner Sitzung vom 12.12.2025 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 68/2025 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Selzthal werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 5% (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 26,43**.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 8.870.497,47, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.297.085,14 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 7.573.412,33 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von **14.330 m** zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes, das sind **€ 13,21**, in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10% des Einheitssatzes, das sind **€ 2,64**, in Anrechnung gebracht.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabegesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Kanalbenutzungsgebühr besteht aus einer Bereitstellungsgebühr, die sich nach der Fläche einer angeschlossenen Liegenschaft richtet und einer Benutzungsgebühr, die sich nach der verbrauchten Wassermenge richtet.

(a) Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Bruttogeschosßfläche auf der an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft befindlichen Gebäude mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt € **0,40** pro Quadratmeter.

(b) Benutzungsgebühr

Die jährliche Benutzungsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet und ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasserverbrauch € **3,50**.

Liegenschaften, die über keinen geeichten Wasserzähler verfügen, werden aufgrund von Erfahrungswerten festgesetzt. Pro an der Liegenschaft gemeldetem Einwohner wird daher ein Wasserverbrauch von **60 m³** verrechnet.

Die Kanalbenutzungsgebühr für Betriebstätten, die über keinen geeichten Wasserzähler verfügen, erfolgt über die Bruttogeschosßfläche. Pro angeschlossenem m² Bruttogeschosßfläche wird – zusätzlich zur Bereitstellungsgebühr – der Gebührensatz von € **3,50** verrechnet.

§ 5 Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.

(3) Die Kanalbenutzungsgebühr wird mittels **Jahresabrechnung am 15. November** jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenutzungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

(4) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum **15. Februar, 15. Mai und 15. August** fällig.

(5) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

(6) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Wertsicherung des Gebührensatzes

Der Gebührensatz ist gemäß § 71a Abs 2 Stmk. GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat.

§ 7

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 8

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Selzthal vom 09.03.2012 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:



Andrea Freisinger

Selzthal, am 12.12.2025